

Ansiedlungs- und Baugenehmigung.

Burg, am 25. August 1904.

Dem Jungling Anton Röger zu Droper wird hiermit gestattet, auf dem Gemeindefriedhof Platz 4 Parzelle N^o $\frac{118}{20}$ der Gemarkung Droper

sein neue Ansiedlung zu gründen und ein neues Grabfeld zu errichten.

Der Lein ist nach dem firmenbau figurant zurückschlagenden Riffe nächstgenannter Beschäftigung der in der Bauverwaltung für den Regimentsbezirk Coblenz am 3. Februar 1892 (Amtsblatt S. 32.) und in der Polizeiverordnung des Regiments, Präsidium zu Coblenz am 30. November 1899 (Amtsblatt S. 350.) aufgestellten Vorschriften mit Befreiung und zur selben demnach die Zustimmung 53 a auszubringen.

Beide der Lein im Resten vorhanden ist, hat der Leinhaber von diesem Vertreter der städt. Polizeiverordnung des Regiments, Präsidium zu Coblenz am 9. März 1901 (Amtsblatt S. 61.) vor, geführten Restenbeurteilung rechtzeitig bei mir zu beantragen. Der Entscheidung der Polizeiverordnung über die erfolgte Abweisung darf der Lein nicht fortgesetzt werden.

Wenn eine Lein nicht ausgesetzt wird, so hat der Leinhaber die Abweisung gefällig festzusetzen. Letztere ist mit einer mindestens 7 cm. hohen und ausprossend stocher, aus Fußbleien gefällig beschafften Holzrinne zu umgeben.

Dr. C. Landwehr.

J. V.

Ernennt,
Stadtschreiber.